

10. INSOLVENZPLANVERFAHREN – IN WELCHEN FÄLLEN SINNVOLL?

PROBLEM

In welchen Fällen kann die Einleitung eines Insolvenzplanverfahrens ein sinnvoller Weg zur Entschuldung sein?

FALL

Herr S. ist Rentner und verfügt nicht über pfändbare Einkünfte. Seine Verbindlichkeiten belaufen sich auf 20.000,- €, aufgeteilt auf sieben Gläubiger, unter anderem das Finanzamt, die Sparkasse und sein Vermieter. Sein Sohn wäre bereit, einen Betrag in Höhe von 2.000,- bis 3.000,- € an die Gläubiger zu zahlen, wenn damit alle Verbindlichkeiten erledigt werden könnten. Herr S. möchte wissen, ob das Insolvenzplanverfahren hier der richtige Weg sein könnte.

LÖSUNG

Das Insolvenzplanverfahren kommt in der Regel dann in Betracht, wenn Geld für eine Einmalzahlung, insbesondere aus Drittmitteln, zur Verfügung steht. Die Höhe der Befriedigungsquote spielt dabei keine Rolle. Selbst wenn eine Quote von 35 Prozent erreicht wird, ist das Insolvenzplanverfahren einem Antrag auf Verfahrensverkürzung auf drei Jahre unbedingt vorzuziehen.

Darüber hinaus kann der Insolvenzplan bei Schuldnern, die selbstständig tätig sind oder sich selbstständig machen wollen, sowie bei ausgenommenen Forderungen im Einzelfall eine sinnvolle Lösung sein. Die Möglichkeit der Gruppenbildung erlaubt unter Umständen flexiblere Gestaltungen als bei der außergerichtlichen Einigung oder dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren.

HINTERGRUND

1. Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 – 269 InsO

Seit der Reform des Verbraucherinsolvenzrechts am 1. Juli 2014 stellt das Insolvenzplanverfahren neben der außergerichtlichen Einigung, dem Zustimmungsersetzungsverfahren sowie dem Insolvenzverfahren mit Treuhandphase einen weiteren Weg zur Entschuldung dar. Bei der Beratung geht es also häufiger um die Frage, ob das Planverfahren für den Schuldner vorteilhaft ist. Im Folgenden sollen typische Fallgestaltungen aufgelistet werden, in denen der Insolvenzplan sinnvoll sein kann.

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

1.1 Planverfahren bei Einmalzahlungen des Schuldners und Drittzahlungen

Ist Geld für eine Einmalzahlung vorhanden, sollte stets an die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens gedacht werden, insbesondere wenn die Geldmittel von einem Dritten stammen.

Generell gilt, dass ein Insolvenzplan immer dann sinnvoll sein kann, wenn Geld zu verteilen ist. Stehen Drittmittel zur Verfügung, ist er insbesondere aus Kostengesichtspunkten besonders vorteilhaft (vgl. unten 1.2).

Über einen Insolvenzplan kann vor allem auch dann eine kurzfristige Entschuldung oder eine wesentliche Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden, wenn die verfügbare Einmalzahlung nicht ausreicht, um die für eine Verfahrensverkürzung im regulären Verfahren notwendige 35-Prozent-Quote zu erreichen (vgl. hierzu Arbeitshilfe InsO „Die 35-Prozent-Quote“). Im Planverfahren muss – anders als bei der Verfahrensverkürzung auf drei Jahre – keine Mindestquote erreicht werden. Allerdings müssen die Verfahrenskosten mit abgedeckt sein (vgl. unten 1.2).

Ist der Schuldner hingegen aufgrund seines Einkommens hoch pfändbar, wird ein Insolvenzplanverfahren in der Regel keine Vorteile bringen, da hier das sogenannte Schlechterstellungsverbot greift: Das Insolvenzgericht wird den Plan nicht bestätigen, wenn ein Gläubiger einwendet, dass er durch den Plan schlechter gestellt wird als im „normalen“ Insolvenzverfahren. Eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeit – und damit ein Vorteil für den Schuldner gegenüber dem eröffneten Insolvenzverfahren – kann daher in diesen Fällen über einen Insolvenzplan nur unter einer von zwei möglichen Voraussetzungen erreicht werden: Entweder sind alle Gläubiger einverstanden, verzichten also auf die Einwendung der Schlechterstellung, oder es wird eine Quote erreicht, die im eröffneten Verfahren dazu berechtigen würde, eine Verfahrensverkürzung zu beantragen.

Wird Geld aus Drittmitteln oder sonstigen Quellen als Einmalzahlung aufgebracht, ohne dass weitere nennenswerte pfändbare Beträge vorhanden sind, wirkt sich das Schlechterstellungsverbot hingegen nicht aus, da auch in einem eröffneten Verfahren keine weiteren Beträge verteilt werden könnten.

1.2 Kostengesichtspunkte

Die Kosten der Planerstellung und des Planverfahrens muss der Schuldner selbst tragen. Er kann hierfür weder eine Stundung noch die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragen. Grundsätzlich ist die Erstellung eines Nullplans zwar möglich und in Einzelfällen – etwa bei Schuldnern, die sich selbstständig machen möchten (vgl. unten 1.7) – auch durchaus denkbar. Aber auch dann müssen die Verfahrenskosten vom Schuldner aufgebracht werden.

Der unter Kostenaspekten größte Vorteil des Insolvenzplanverfahrens zeigt sich, wenn den Gläubigern eine Einmalzahlung aus Drittmitteln angeboten werden soll: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV bleiben Drittmittel bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters unberücksichtigt. Dieser bekommt daher, soweit neben der Drittzahlung keine

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

oder nur geringe pfändbare Einkünfte vorhanden sind, lediglich die Mindestgebühr, in jedem Fall aber eine deutlich niedrigere Gebühr als bei Durchführung des eröffneten Verfahrens. Dort würden die Drittmittel nämlich als Teil der Masse behandelt und bei der Berechnung der Insolvenzverwaltergebühren mit zugrunde gelegt. Mit der misslichen Folge, dass in den meisten Fällen deutlich mehr als 40 Prozent der Drittzahlung an den Insolvenzverwalter gezahlt werden müssen und nur der Rest zur Verteilung an die Gläubiger bereitstünde.

1.3 Zahlungen während des eröffneten Verfahrens

Stehen Mittel für eine Einmalzahlung, insbesondere durch die Unterstützung von Verwandten oder Freunden, erst zur Verfügung, nachdem der Insolvenzantrag gestellt worden ist, erweitert ein Insolvenzplan den bisherigen Handlungsspielraum erheblich. Vor der Antragstellung wird man häufig bereits eine außergerichtliche Regelung treffen und gegebenenfalls über ein Zustimmungsersetzungsverfahren erzwingen können. Werden die Mittel aber erst während des laufenden Verfahrens aufgebracht, gab es bisher nur den Weg der freiwilligen Einigung mit den Gläubigern, ohne die Möglichkeit, einzelne Gläubiger zu überstimmen.

Vor allem an diese Fallkonstellation hat der Gesetzgeber gedacht, als er das Insolvenzplanverfahren auch für Verbraucher zugänglich machte. Die Anreize für Personen, die dem Schuldner nahestehen, ihm mit Einmalzahlungen aus seiner Zwangslage zu helfen, sollen erhöht werden. Möglicherweise lassen sich auch Gläubiger mit wenig Erfahrung mit Insolvenzverfahren eher auf ein Planverfahren in einem bereits eröffneten Verfahren ein als auf eine vorgerichtliche Einigung. Sie fühlen sich eventuell sicherer, weil sich bereits Insolvenzverwalter und Gericht mit der finanziellen Situation des Schuldners und dem vorgelegten Plan beschäftigt haben.

1.4 Insolvenzplan bei Erreichen der 35-Prozent-Quote

Ein Insolvenzplan ist auch dann das Mittel der Wahl, wenn der Schuldner tatsächlich die für eine Verkürzung auf drei Jahre erforderliche 35-Prozent-Quote erreichen kann. Denn die vom Gesetzgeber vorgesehene Verkürzung der Verfahrensdauer nach dem neuen § 300 InsO birgt unabsehbare Risiken für den Schuldner. Es gilt hier eine strenge Stichtagsregelung: Auf den Tag genau drei Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens muss der Schuldner sowohl 35 Prozent der Hauptforderung als auch sämtliche Verfahrenskosten beglichen haben. Hat er bis dahin auch nur einen Euro zu wenig gezahlt, erhält er die Verkürzung nicht.

Dieses Risiko wird noch dadurch ganz erheblich verschärft, dass bis zum Schluss Unklarheiten über die genaue Höhe der Verfahrenskosten bestehen können. Denn die Regelvergütung des Insolvenzverwalters berechnet sich nach der Höhe der Masse (vgl. oben 1.2). Sämtliche Einkünfte – auch aus Drittzahlungen von Verwandten etc. –, die zur Schuldentilgung zur Verfügung gestellt werden, vergrößern die Masse und damit anteilig wiederum die Verfahrenskosten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass anstelle der

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

35-Prozent-Quote tatsächlich insgesamt mindestens 50, häufig sogar 80 Prozent aufgebracht werden muss (vgl. Arbeitshilfe InsO „Verfahrensverkürzung - die 35-Prozent-Quote“).

Die Vorlage eines Insolvenzplans bildet hier einen Ausweg. Denn zum einen kann im Plan die starre Stichtagsregelung vermieden werden. Zum anderen bleiben Drittzahlungen bei der Berechnung der Regelvergütung des Insolvenzverwalters im Insolvenzplanverfahren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV außer Betracht, sodass es hier eventuell sogar nur um die Mindestvergütung geht.

1.5 Außergerichtliche Einigung und Zustimmungsersetzung versus Insolvenzplan

Auch wenn die Mittel für eine Einmal- beziehungsweise Drittzahlung bereits vor dem Verfahren angeboten werden können, kann es sinnvoll sein, im weiteren Verfahrensverlauf ein Insolvenzplanverfahren durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn eine außergerichtliche Einigung, auch über den Weg der Zustimmungsersetzung, mit den Gläubigern nicht zustande kommt.

Möglicherweise lassen sich einzelne Gläubiger im Verfahren umstimmen, wenn sie wissen, dass der Plan durch das Gericht gründlich überprüft wurde. Falls nicht, bietet der Plan Möglichkeiten, über die Gruppenbildung Mehrheitsverhältnisse zu schaffen und widerstrebende Gläubiger zu überstimmen (zu den Einzelheiten der Gruppenbildung vgl. Arbeitshilfe InsO „Insolvenzplanverfahren – Inhalt“).

Gegenüber der außergerichtlichen Einigung kann auch von Vorteil sein, dass der Insolvenzplan gemäß § 254 b InsO grundsätzlich auch gegenüber solchen Gläubigern wirkt, die nicht am Verfahren beteiligt sind, den sogenannten vergessenen Gläubigern. Allerdings ist in Fachkreisen umstritten, wie weit die Wirkung dieser Vorschrift reicht und welche Regelungen hinsichtlich der vergessenen Gläubiger im Plan überhaupt getroffen werden können. Hier muss die Rechtsprechung abgewartet werden. Ist die Gefahr vergessener Gläubiger jedoch groß oder die Überschuldungssituation generell unübersichtlich und komplex, sollte von der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens Abstand genommen werden.

Ein weiterer Nachteil des Plans gegenüber der außergerichtlichen Einigung sind die Kosten, die in jedem Fall vom Schuldner aufgebracht werden müssen.

Und schließlich gilt im Planverfahren, wie im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, das Schlechterstellungsverbot. Gläubiger können also einwenden, dass sie im Plan schlechter gestellt sind als bei Durchführung des eröffneten Verfahrens. Insofern besteht bei einer rein außergerichtlichen Einigung ein größerer Gestaltungsspielraum.

Das Planverfahren ist in jedem Fall aufwendiger als eine außergerichtliche Einigung oder ein gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren. Es ist Richtersache und führt zu einem richterlichen Termin.

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

1.6 Insolvenzplan bei ausgenommenen Forderungen

Schließlich können Pläne für Schuldner von ausgenommenen Forderungen noch eine Chance sein, mittelfristig wieder ein schuldenfreies Leben führen zu können. Der Insolvenzplan bietet die einzige Möglichkeit, bei solchen Forderungen eine Restschuldbefreiung zwischen den beteiligten Parteien zu vereinbaren.

Probleme kann dann allerdings das Schlechterstellungsverbot bereiten. Die Gläubiger (potentiell) ausgenommener Forderungen können einwenden, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden als im Insolvenzverfahren. Nach dessen Abschluss hätten sie nämlich weiterhin die Möglichkeit, weitere 30 Jahre und mehr ihre Forderungen zu vollstrecken.

Allerdings reicht laut BGH die lediglich abstrakte Behauptung der Vollstreckungsmöglichkeit nicht aus.¹ Die Gläubiger müssen vielmehr konkret vortragen, dass diese Vollstreckungsmöglichkeit Chancen haben würde, zum Erfolg zu führen. Hier kommt es also auf die Prognose der finanziellen Zukunftsaussichten des einzelnen Schuldners an. Sitzt dieser beispielsweise in Haft, kann keine Ausbildung vorweisen, hat eine Vielzahl von Unterhaltspflichten oder ist es aus anderen Gründen äußerst unwahrscheinlich, dass er nach Verfahrensbeendigung jemals wieder pfändbares Einkommen erzielen wird, wird der Gläubiger durch den Insolvenzplan nicht wirtschaftlich schlechter gestellt als durch das eröffnete Verfahren mit anschließender Vollstreckungsmöglichkeit. In diesen Fällen macht ein Insolvenzplan also durchaus Sinn.

1.7 Selbstständige Schuldner und solche, die sich selbstständig machen wollen

Auch für Schuldner, die selbstständig sind oder sich während der Verfahrensdauer selbstständig machen wollen, ist möglicherweise ein Insolvenzplan gegenüber dem eröffneten Insolvenzverfahren vorzuziehen. Sie laufen dann nicht Gefahr, erst am Ende der Treuhandphase zu erfahren, dass die von ihnen abgeführten Beträge nicht ausreichend waren. Ein Plan mit klaren Regelungen bietet ihnen mehr Sicherheit.

1.8 Schutz des Arbeitsplatzes oder von Berufszulassungen

Denkbar ist auch, dass eine zügige Beendigung des Insolvenzverfahrens mittels eines Insolvenzplans ausschlaggebend dafür sein könnte, einen Arbeitsplatz zu erhalten, zum Beispiel bei Bankangestellten, Versicherungsmaklern, Mitarbeitern von Sicherheitsdiensten oder Kassierern. Auch die Zulassung zu bestimmten Berufen, etwa bei Rechtsanwälten, Ärzten etc., kann durch ein Insolvenzverfahren gefährdet sein.

In diesen Fällen sollte also unbedingt versucht werden, ein Insolvenzverfahren zu vermeiden und eine außergerichtliche Einigung oder ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anzustreben. Sollte dies nicht gelingen, sind einige berufsständische Kammern wohl bereit, auf den Entzug der Zulassung zu verzichten, wenn nachgewiesen

¹ vgl. für den parallelen Fall des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2013 – Az. IX ZB 97/12, ZInsO 2013, 2333

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

werden kann, dass die Überschuldungssituation in einem geregelten Insolvenzplanverfahren kurzfristig bereinigt wird. Dasselbe dürfte für Arbeitnehmer in sensiblen Berufssparten gelten.

1.9 Nullpläne

Bei Nullplänen bietet ein Insolvenzplan, obwohl grundsätzlich möglich, in der Regel keine Vorteile.

Bei der Vorlage von Nullplänen ist zu beachten, dass der Schuldner hier weder eine Verfahrenskostenstundung noch Prozesskostenhilfe beantragen kann, die Kosten also in jedem Fall selbst aufbringen muss. Zudem besteht die Gefahr, dass schon das Insolvenzgericht den Plan mit der Begründung ablehnt, dass er keine Chancen habe, von den Gläubigern angenommen zu werden. Diesem Argument lässt sich entgegentreten, indem bereits im Vorfeld mit den Gläubigern abgesprochen wird, dass diese dem Plan zustimmen. Hier ist Überzeugungsarbeit gefragt. Für Nullpläne gilt in besonderem Maß der Grundsatz, dass es in jedem Fall besser ist, das Einreichen des Plans und den Plan selbst mit den Gläubigern und natürlich erst recht mit dem Insolvenzverwalter im Vorfeld abzustimmen.

1.10 Möglichkeiten der Gruppenbildung im Insolvenzplan

In gewissen Grenzen ermöglicht es ein Insolvenzplan, über die Bildung von Gläubigergruppen die Gläubiger unterschiedlich zu behandeln und einzelne von ihnen zu privilegieren. Allerdings müssen die Kriterien, unter denen bestimmte Gläubigergruppen gebildet werden, sachgerecht sein, und es dürfen nur Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es aber denkbar, Kleinstgläubiger zusammenzufassen und mit einer höheren Quote zu belegen oder sogar vollständig zu befriedigen. Auch besonders wichtige Gläubiger, etwa Vermieter, könnten einer eigenen Gruppe zugewiesen werden und eine höhere Quote erhalten.

Eine Ungleichbehandlung ist – im Gegensatz zur Schlechterstellung im Insolvenzverfahren – durchaus zulässig.

1.11 Alternative zum Insolvenzplan nach dem Schlusstermin:

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei Erledigung aller Forderungen gem. Schlussverzeichnis, § 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO:

Ergibt sich nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Möglichkeit einer Einmalzahlung an die Gläubiger aus Drittmitteln, kommt für den Schuldner aber auch noch eine weitere Möglichkeit in Betracht, die weniger formale Anforderungen stellt als ein Insolvenzplan und zur Erteilung der Restschuldbefreiung führt.

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

Hierzu müssen zunächst durch Einblick in das Schlussverzeichnis und den Schlussbericht die Rahmenbedingungen bekannt sein: haben danach nicht alle Insolvenzgläubiger ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet oder blieben Forderungen bestritten, so dass sie nicht im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, ist eine Einigung innerhalb dieser Gruppe und Forderungssumme ggf. deutlich einfacher als eine Regelung mit allen Insolvenzgläubigern. Auch zuvor nicht einigungsbereite Insolvenzgläubiger haben dann auch möglicherweise wieder ein Interesse an einer abschließenden Regelung und sicheren Quotenzahlung, wenn ein Insolvenzverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Schlussbericht keine oder nur eine geringe Quotenzahlung für die Gläubiger ausweist. Erscheint eine Gruppenbildung zur Durchsetzung einer Einigung nicht erforderlich, bietet sich die hier dargestellte Einigung an, da der begrenzten Gruppe der Gläubiger gem. Schlussverzeichnis mit den vorhandenen Mitteln letztlich eine bessere Quote angeboten werden kann als allen Insolvenzgläubigern mit einem Insolvenzplan.

Dies kann gerade dann entscheidend sein, wenn neben der notwendigen Berichtigung der Verfahrenskosten für die Zahlung an die Gläubiger nur noch ein geringer Betrag zur Verfügung steht.

Die in § 300 Abs.1 Nr. 1 Alt. 2 InsO geforderte Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann nämlich auch durch Teilzahlung und Teilerlass erreicht werden: *„Schließt der Schuldner mit allen Insolvenzgläubigern, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben, in der Wohlverhaltensperiode einen Vergleich und sind die Ansprüche dieser Gläubiger danach durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen, ist auf seinen Antrag die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind“*.²

Erfolgt also eine Einigung mit den Gläubigern und nehmen diese dann vereinbarungsgemäß ihre Forderungsanmeldungen zurück bzw. erklären diese für erledigt, kann der Schuldner den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO stellen.

Da in der Praxis bislang weder die Verkürzung gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Befriedigung von 35 Prozent der Gläubigerforderungen) noch das Insolvenzplanverfahren in Verbraucherinsolvenzen tatsächlich in relevanter Menge Anwendung finden, sollte diese Möglichkeit bei den Überlegungen zu einer kürzeren Entschuldung alternativ berücksichtigt werden.

➔ BERATUNGSHINWEISE

An die Möglichkeit, einen Insolvenzplan zu stellen, sollte unter folgenden Bedingung gedacht werden:

- Einmalzahlungen, vor allem über Zuwendungen von Dritten, sind möglich, insbesondere wenn die Annahme des Plans durch die Gläubiger eine Bedingung der Drittmittelbeschaffung darstellt;

² BGH Beschluss v. 29.9.2011, Az. IX ZB 219/10, NZI 2011, 947

10. Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?

- genügend Mittel sind vorhanden, um eine Verkürzung des Verfahrens auf drei Jahre zu beantragen (35-Prozent-Quote);
- eine außergerichtliche Einigung oder ein Schuldenbereinigungsverfahren hat nicht zum Erfolg geführt hat oder ist unterblieben, obwohl objektiv Chancen gegeben waren;
- (nur) über die Gruppenbildung können die erforderlichen Mehrheiten gebildet werden;
- in Einzelfällen, wenn ausgenommene Forderungen vorhanden sind. Hier kann ein Insolvenzplan für die betroffenen Schuldner die einzige Möglichkeit sein, doch noch eine Entschuldung zu erreichen;
- bei Schuldnern mit selbstständiger Tätigkeit;
- wenn vergessene Gläubiger unwahrscheinlich sind und die Überschuldungssituation überschaubar ist.

Im Ausgangsfall wäre die Einleitung des Insolvenzplanverfahrens sinnvoll, wenn eine außergerichtliche Einigung – die sicherlich immer am kostengünstigsten wäre – nicht erzielt werden konnte, auch nicht über den Weg der Zustimmungsersetzung, oder wenn die Gruppenbildung Vorteile verspricht. Hat beispielsweise das Finanzamt nicht zugestimmt, könnte unter Umständen über eine geeignete Gruppenbildung im Planverfahren dennoch eine Mehrheit erreicht werden. Über die Gruppenbildung könnte der Vermieter auch eine höhere Quote erhalten. Es muss aber unbedingt berücksichtigt werden, dass der Schuldner die Verfahrenskosten tragen muss. Hierfür müssen Mittel eingeplant werden, sodass eventuell kaum Gelder übrig bleiben, die den Gläubigern angeboten werden könnten. Alternativ muss versucht werden, zusätzliche Mittel zu beschaffen, um die Kosten zu begleichen.

Liegen im Verbraucherinsolvenzverfahren bereits Schlussbericht und Schlussverzeichnis vor, kann alternativ die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO sinnvoll sein.

Gefördert durch

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

